

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2458 067

Gesetz: BEG 1956 § 141

Rechtssatz: Eine "Auswanderung" liegt nicht vor, wenn ein
Verfolgter, der sich im Jahre 1944 in Metz
befand, bei Annäherung der alliierten Truppen
beschloß, dort dauernd zu bleiben.

Aktenzeichen: IV ZR 70/58

Urteil des BGH vom 2. Juli 1958

OLG Hamburg

LG Hamburg

IV_ZR_70/58

9 U (Entsch) 196/57

Verkündet
am 2. Juli 1958
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt Hamburg, gesetzlich vertreten durch
die Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung, in Hamburg 36,
Drehbahn 54,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

die Witwe Hedwig P [REDACTED] geb. S [REDACTED] in H [REDACTED],
K [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. Juni 1958 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim
für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Hamburg vom 18. Dezember 1957 aufgehoben. Die Beru-
fung der Klägerin gegen das Urteil der Entschädigungs-
kammer des Landgerichts in Hamburg vom 14. Juni 1957
wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und
Revisionsverfahrens trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1889 geborene Klägerin wurde am 22. Juni 1943 in Hamburg verhaftet, weil sie, zusammen mit ihrem Ehemann, ausländische Sender abgehört und deren Nachrichten verbreitet hatte. Am 30. Juni 1943 wurde sie wegen des am gleichen Tage eingetretenen Todes ihres Ehemannes aus der Polizeihaft vorläufig entlassen. Vom 9. bis zum 31. Juli 1943 war sie erneut in Haft. Nach den schweren Bombenangriffen auf Hamburg wurde sie Ende Juli 1943 aus der Untersuchungshaft beurlaubt. Da ihre Wohnung völlig zerstört war, begab sie sich zu Verwandten nach Schwerin. Von dort aus fuhr sie nach Metz, wo sie sich am 20. September 1943 polizeilich anmeldete. Sie erhielt in dieser Stadt eine möblierte Wohnung, die französische Flüchtlinge verlassen hatten. Von Metz aus fuhr sie Anfang Oktober 1943 nach Hamburg zurück, um sich zur Hauptverhandlung in dem gegen sie eingeleiteten Strafverfahren zu stellen. In der Anklageschrift vom 29. Oktober 1943 wurde zu ihren Lasten gewertet, das Motiv des Abhörens beruhe nach der politischen Vergangenheit der Familie P [REDACTED] und nach den Äußerungen der Klägerin offenbar auf staatsfeindlicher Einstellung. Am 11. November 1943 wurde sie durch das Hanseatische Sondergericht zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt. Diese Strafe verbüßte sie in der Zeit vom 11. November 1943 bis zum 11. Juni 1944 teilweise in Hamburg und in Anrath bei Krefeld. Für den Strafreis wurde ihr Strafaussetzung mit Bewährungsfrist bis zum 30. Juni 1947 gewährt. Nach ihrer Entlassung aus dem Zuchthaus kehrte sie nach Metz zurück. Hier blieb sie auch nach dem Abziehen der deutschen Truppen bis zum Eintreffen der alliierten Streitkräfte. Ende Oktober 1945 wurde sie durch die französischen Behörden aus ihrer Wohnung in Metz entfernt. Im November 1945 kehrte sie nach Hamburg zurück.



Dort meldete sie sich am 13. November 1945 polizeilich an. Durch Beschluß vom 31. August 1950 billigte ihr das beklagte Land auf Grund des Hamburger Haftentschädigungsgesetzes eine Haftentschädigung für 9 Monate in Höhe von 1.350,- DM zu.

Am 13. November 1956 begehrte die Klägerin von dem beklagten Land die Auszahlung einer Soforthilfe von 6.000,- DM, da sie von Hamburg nach Frankreich ausgewandert und nach dem 8. Mai 1945 von dort zurückgekehrt sei. Das beklagte Land lehnte diesen Antrag durch Bescheid vom 2. März 1957 mit der Begründung ab, die Klägerin habe Hamburg nicht aus den Verfolgungsgründen des Bundesentschädigungsgesetzes, sondern wegen der besseren Wohnverhältnisse in Metz verlassen.

Ihre hiergegen gerichtete Klage hat die Klägerin insbesondere damit begründet, sie sei als alleinstehende Frau, die bei den Bombenangriffen auf Hamburg nichts gerettet habe, zu dem Entschluß gekommen, Deutschland, wo man ihren Mann umgebracht und sie selbst denunziert und ins Zuchthaus gebracht habe, zu verlassen und bei der ersten sich bietenden Gelegenheit nach Frankreich zu gehen, da sie eine Möglichkeit zur Absetzung in das neutrale Ausland nicht gehabt habe; infolgedessen habe sie sich in Metz, entgegen dem Befehl der Gestapo, auch noch nach dem Abzug der deutschen Truppen aufgehalten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, da die Klägerin zwar aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt, aber nicht, um sich dieser Verfolgung zu entziehen, und auch nicht, um sich im Auslande ständig niederzulassen, sondern nur zwecks vorübergehenden Entweichens aus den luftgefährdeten Gebieten nach Metz gegangen, also nicht "ausgewandert" sei. In ihrer hiergegen eingelegten Berufung hat die Klägerin insbesondere hervorgehoben, von Metz aus habe sie an der Strafverhandlung vor

dem Hanseatischen Sondergericht teilgenommen, um schweren Maßnahmen der damals bereits nach ihr fahndenden Gestapo zuvorzukommen. Denn in Lothringen habe sie noch nicht wirksam unterzutauchen vermocht, wohl aber habe sie gehofft, sich anschließend in Ruhe absetzen und damit späteren Verfolgungsmaßnahmen entgehen zu können. Das Oberlandesgericht hat, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils, das beklagte Land zur Zahlung von 6.000,- DM an die Klägerin verurteilt.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen auf Abweisung der Klage gerichteten Antrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision muß Erfolg haben.

Der Anspruch der Klägerin stützt sich auf § 141 Abs. 1 BEG. Darnach hat der Verfolgte deutscher Staatsangehörigkeit, der in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG ausgewandert ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten gehabt hat, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben, Anspruch auf eine Soforthilfe in Höhe von 6.000,- DM, wenn er nach dem 8. Mai 1945 im Geltungsgebiet des Bundesentschädigungsgesetzes seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat oder nimmt.

I.

Nach der Entscheidung des Senats vom 3. Oktober 1956 - IV ZR 132/56 - (NJW RzW 1956, 360 Nr. 24) ist eine Ver-

folgung aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus eine solche, die ihren Grund darin hatte, daß der Verfolgte auf politischem Gebiet als ein Gegner der nationalsozialistischen Herrschaft oder nationalsozialistischer Bestrebungen oder Gedanken angesehen wurde. Auch die Bestrafung des Verfolgten in einem ordnungsgemäß durchgeführten Strafverfahren kann eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 1 BEG sein, wenn der Verfolgte die Tat, derentwegen er bestraft worden ist, überwiegend zur Bekämpfung des Nationalsozialismus begangen hat (Urteil des Senats vom 6. April 1955 - IV ZR 264/54 -, NJW RzW 1955, 216 Nr. 27). Ob indessen in einer Bestrafung wegen Abhörens und Verbreitens von Nachrichten ausländischer Sender eine Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus jedenfalls dann zu erblicken ist, wenn bereits in der Anklageschrift der Familie des Verurteilten eine staatsfeindliche Einstellung zum Vorwurf gemacht worden ist, kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, weil die Voraussetzungen des von der Klägerin erhobenen Anspruchs bereits aus anderen Gründen zu verneinen sind.

II.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Klägerin aus dem vorgenannten Verfolgungsgrunde des § 1 BEG ausgewandert sei. Zwar lasse sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, daß sie bereits im Jahre 1943 die Absicht gehabt habe, sich ständig in Metz niederzulassen. Sie habe jedoch, auch wenn sie zunächst ohne die Absicht einer Wohnsitzverlegung nach Metz gereist oder von dort noch einmal zurückgekehrt sein sollte, in dieser Stadt spätestens bei der Annäherung der alliierten Truppen im Herbst 1944 wegen der ihr drohenden Verfolgungsmaßnahmen den Entschluß gefaßt, nicht mehr an ihren früheren Wohnsitz nach Hamburg oder an einen anderen Ort

in Deutschland zurückzukehren, sondern sich in Lothringen niederzulassen und sich in Metz einen neuen Lebens-Mittelpunkt zu schaffen.

1. Die Revision macht zunächst geltend, daß diese Feststellung auf einer Verletzung des Verfahrensrechts beruhe. Das Berufungsgericht habe sich dabei lediglich auf die - ohne nähere Nachprüfung als glaubhaft bezeichneten - Angaben der Klägerin gestützt. Damit habe es gegen die Vorschriften der §§ 176 Abs. I BEG, 286 ZPO verstoßen.

Es ist der Revision zuzugeben, daß bereits insoweit gegen das angefochtene Urteil Bedenken bestehen. Wie der Senat in seinem Urteil vom 23. April 1958 - IV ZR 275/57 - dargelegt und im Urteil vom 28. Mai 1958 - IV ZR 334/57 - (vgl. auch Urteil vom 23. April 1958 - IV ZR 300/57 -) wiederholt hat, kann das Gericht allerdings, wenn ihm die einseitigen Parteiangaben aus irgendwelchen Gründen hinreichend erscheinen, seine Feststellungen auch allein auf diese gründen. Dann aber muß es die Erwägungen, die es veranlaßt haben, seine Überzeugung ausschließlich auf die Parteiangaben zu stützen, besonders darlegen, damit das Rechtsmittelgericht prüfen kann, ob die Feststellungen verfahrensrechtlich einwandfrei getroffen sind. Hierzu ist im einzelnen darzulegen, warum die Sachdarstellung der Partei glaubhaft ist und keines weiteren Beweises bedarf. Gerade in Entschädigungssachen ist in dieser Hinsicht besondere Vorsicht geboten; denn die Erfahrung hat gezeigt, daß die Angaben der Entschädigungsberechtigten vielfach unzuverlässig sind. Ob bereits ein Verstoß gegen diese Rechtsgrundsätze die Aufhebung des angefochtenen Urteils zur Folge haben müßte, kann indessen ebenfalls dahingestellt bleiben, weil die Klägerin auch bei dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt nicht ausgewandert ist.

2. Eine "Auswanderung" im Sinne des § 141 BEG liegt vor, wenn jemand legal oder illegal das deutsche Staatsgebiet unter Aufgabe seines inländischen Wohnsitzes in der Absicht verläßt, sich im Auslande ständig niederzulassen (Urteile des Senats vom 20. April 1955 - IV ZR 275/54 -, NJW RzW 1955, 220 Nr. 32 = LM § 8 BEG 1953; vom 21. Juni 1957 - IV ZR 111/57 -, NJW RzW 1957, 322 Nr. 22; vom 5. Juli 1957 - IV ZR 70/57 -, NJW RzW 1957, 361 Nr. 22; vom 25. September 1957 - IV ZR 165/57 -, NJW RzW 1958, 17 Nr. 11). Zur "Auswanderung" gehört also, daß der bisherige Wohnsitz im Inland aufgegeben und ein neuer Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Auslande gefunden wird, wobei es dem Verfolgten darauf ankommt, frei vom Verfolgungsdruck der NS-Machthaber im Auslande eine neue Heimat zu finden (Urteil des Senats vom 7. Mai 1958 - IV ZR 39/58 -). Hat sich jemand zu vorübergehendem Aufenthalt ins Ausland begeben, sich dann aber wegen der ihm im Inland drohenden Verfolgungsmaßnahmen entschlossen, dort zu bleiben, so wird er im allgemeinen einem Auswanderer gleichzusetzen sein (so auch van Dam/Loos BEG § 141 Anm. 6 S. 624; vgl. auch Blessin/Wilden/Ehrig BEG 2. Aufl. § 4 BEG Anm. 16 S. 217). Das gilt jedoch - jedenfalls für den Regelfall - nicht, wenn dieser Entschluß während des Krieges von einem im besetzten ausländischen Gebiet sich aufhaltenden Deutschen zu einem Zeitpunkt gefaßt ist, als bereits mit der alsbaldigen Beendigung der deutschen Besetzung zu rechnen war. Denn ob er in dieser Lage seine Absicht, in diesem Gebiet auch über die Dauer der deutschen Besetzung hinaus, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu nehmen, tatsächlich verwirklichen können, ist in aller Regel und war auch im vorliegenden Falle völlig ungewiß und von Umständen abhängig, die er nicht übersehen konnte und auf die er keinen Einfluß hatte. Unter diesen Umständen kann seinem - wenn auch durch entsprechende Handlungen bestätig-

ten - Willen, nunmehr dort, wo er sich aufhält, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu nehmen, nicht die rechtliche Bedeutung einer Wohnsitzveränderung und damit einer Auswanderung zukommen. Eine Auswanderung i.S. des § 141 BEG liegt nur vor, wenn die Absicht, das Deutsche Staatsgebiet zu verlassen und den inländischen Wohnsitz aufzugeben, in solcher Weise betätigt wird, daß die Verwirklichung dieses Entschlusses dazu führt, einen ausländischen Wohnsitz zu begründen. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn der Verfolgte seinen Willen unter solchen Umständen zu verwirklichen sucht, daß er alsbald nach der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes von dem ausländischen Staat wieder über die Grenze in seine bisherige Heimat abgeschoben wird.

III.

Aus diesen Gründen mußte das angefochtene Urteil aufgehoben, die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und das Urteil des Landgerichts, jedenfalls in seinem Ergebnis, wiederhergestellt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1, 225
Abs. 1 BEG, 91 ZPO.

naske Johannsen Maaß Wilden Dr. Joewenheim